

# RS Vfgh 1993/9/28 B1598/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.09.1993

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / Fremdenpolizei

## Rechtssatz

Keine Folge - öffentliche Interessen; Hinweis auf Schwere der vom Antragsteller gesetzten Straftat und auf die bei Suchtgiftdelikten gegebene Wiederholungsgefahr.

Unbefristetes Aufenthaltsverbot infolge Verurteilung wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels (§18 Abs1 iVm Abs2 Z1 FremdenG).

Beschwerdeführer wurde bedingt aus der Haft entlassen; lebt seither zusammen mit Frau und Kind und versucht, sich in Arbeitsprozeß zu integrieren.

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B1598.1993

## Dokumentnummer

JFR\_10069072\_93B01598\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>